

10. Auszug aus dem Entscheid vom 23. Februar 1942

i. S. Sommer.

Verwertungsaufschub in Betreibungen für periodische Unterhaltsbeiträge (Art. 25 Vo über vorübergehende Milderungen der Zwangsvollstreckung, vom 24. Jan. 1941). Betreibungen für Forderungen, die für ihren *Gläubiger Alimentscharakter* haben, fallen, auch wenn sie gegen den *Bürgen* gerichtet sind, unter Art. 25 Abs. 4 Vo; daher Verwertungsaufschub nur bis auf 3 Monate zulässig.

Ajournement de la vente dans des poursuites pour contributions périodiques à des aliments (art. 25 OCF du 24 janvier 1941 atténuant à titre temporaire la rigueur de l'exécution forcée). Les poursuites pour des créances qui ont, pour le créancier poursuivant le caractère de créances *alimentaires* tombent sous l'art. 25 al. 4 OCF, même lorsqu'elles sont dirigées contre la *caution*; le renvoi de la vente ne peut donc excéder trois mois.

Dilazione della vendita in esecuzioni promesse per ottenere il pagamento di contributi periodici a titolo di alimenti (art. 25 OCF 24 gennaio 1941 che mitiga temporaneamente le disposizioni sull'esecuzione forzata).

Le esecuzioni a dipendenza di crediti, che hanno per creditore precedente il carattere di *alimenti*, sono al beneficio dell'art. 25 cp. 4 OCF anche se dirette contro il fideiussore; il rinvio della vendita non può quindi eccedere i tre mesi.

Die zu beurteilende Frage ist, ob in einer Betreibung gegen den Solidarbürgen des Schuldners einer Unterhaltsbeitragsschuld der Betriebene Anspruch auf den verlängerten Verwertungsaufschub (7 Monate, ausnahmsweise bis 1 Jahr) gemäss Art. 25 Abs. 1-3 der Vo vom 24. Januar 1941, oder nur auf den Aufschub von höchstens 3 Monaten gemäss Abs. 4 hat, weil die in Betreibung gesetzte Forderung als ein « periodischer Unterhaltsbeitrag » zu betrachten sei. Letzteres wird vom Rekurrenten bestritten, der (abgesehen von den belanglosen Argumenten materiellrechtlicher Natur) geltend macht, die in Betreibung gesetzte Forderung habe Alimentscharakter nur im Verhältnis zum Hauptschuldner, nicht aber zum Solidarbürgen.

Die Auslegung des Art. 25 der zit. Vo kann nicht zweifelhaft sein, wenn von der ratio legis dieser Vo ausgegangen wird, die, wie ihr Titel sagt, dazu bestimmt ist, die Zwangs-

vollstreckung gegenüber den Schuldnern zu mildern aus der Erwägung, dass diese im allgemeinen das wirtschaftlich schwächere Element der Bevölkerung darstellen, welchem zeitweise ein besonderer Schutz gewährt werden muss. Diese Erwägung trifft jedoch nicht auf Alimentsgläubiger zu, die im allgemeinen zweifellos das wirtschaftlich schwächere Element im Vergleich zu ihren Schuldnern bilden. Deshalb hat die Vo die Alimentschuldner von den den andern Schuldnern gewährten Möglichkeiten des Verwertungsaufschubs ausgenommen. Wären diese auch auf die Alimentsforderungen anwendbar, so würden die Gläubiger von Unterhaltsbeiträgen, die ihrer Natur nach zur Befriedigung unmittelbarer Bedürfnisse bestimmt sind, in ihrer Existenz direkt betroffen und in eine Lage versetzt, die in der Regel schlimmer wäre als die des Schuldners ohne Anwendung der Vo. Diese Wirkung kann von einem Erlass, der die Milderung der Zwangsvollstreckung zum Schutze der wirtschaftlichen Schwachen bezweckt, nicht gewollt sein.

Diese Erwägungen treffen aber nicht nur im Verhältnis des Gläubigers von Aliments zum Hauptschuldner derselben, sondern in gleichem Masse auch im Verhältnis Gläubiger-Bürge zu. Für die Interpretation des Art. 25 Vo muss daher ausschliesslich vom Charakter, den die Schuld für den *Gläubiger* hat, ausgegangen werden. Hat sie für den *Gläubiger Alimentscharakter*, so müssen die in Abs. 1-3 vorgesehenen erweiterten Aufschubsmöglichkeiten dem Betriebenen verweigert werden, selbst wenn dieser nur als Bürge für die Alimentschuld haftet.

11. Entscheid vom 25. Februar 1942 i. S. Twerenbold.

Abtretung der in Betreibung stehenden Forderung: Der Zessionar tritt als Gläubiger in die Betreibung ein. Einfluss der Abtretung auf ein *Widerspruchsverfahren* nach Art. 107 SchKG: Ob der Prozess weitergeführt werden könne, und gegen wen, bestimmt das Prozessrecht. Geht der Prozess gegen den ursprünglichen Gläubiger weiter (wie hier auf Grund von

Art. 41 der bernischen ZPO), so bleibt die Betreuung auch für den Zessionar eingestellt, und wenn alsdann das Urteil den Dritten abweist, ist dessen Ansprache auch für den Zessionar beseitigt. — Hindert die Abtretung den Fortgang des Prozesses, so ist ein neues Widerspruchsverfahren gegenüber dem Zessionar einzuleiten.

Cession de la créance faisant l'objet de la poursuite : Le cessionnaire acquiert les droits du créancier dans la poursuite.

Effet de la cession sur la procédure de revendication prévue à l'art. 107 LP : La question de savoir si le procès peut être continué, et contre qui, dépend du droit cantonal. S'il continue contre le créancier originaire (ainsi qu'en l'espèce, en vertu de l'art. 41 Cpc bernois), la poursuite reste suspendue même en faveur du cessionnaire, et si l'action du tiers est rejetée, la prétention de ce dernier est également écartée à l'égard du cessionnaire. Si la cession empêche le procès de se continuer, il y a lieu pour l'office de procéder à nouveau selon les art. 106 et suiv. LP.

Cessione del credito in escussione : Il cessionario acquista i diritti del creditore nell'esecuzione.

Effetto della cessione sulla procedura di rivendicazione prevista dall'art. 107 LEF : Il quesito di sapere se il processo possa essere continuato e contro chi, dipende dal diritto cantonale. Se continua contro il creditore originario (come nel fattispecie, in virtù dell'art. 41 Cpc bernese), l'esecuzione resta sospesa anche in favore del cessionario, e se l'azione del terzo è respinta, la pretesa di lui è pure respinta nei confronti del cessionario. Se la cessione impedisce la continuazione del processo, l'ufficio deve procedere di nuovo secondo gli art. 106 e seg. LEF.

A. — In der Betreuung Hausmann gegen Frau Twerenbold wurden die meisten der im April 1937 vom Betreibungsamt Biel gepfändeten Gegenstände von Dritten zu Eigentum angesprochen. Infolge der von den Ansprechern erhobenen Widerspruchsklage nach Art. 107 SchKG wurde die Betreuung am 14. Juni 1937 bezüglich der betreffenden Gegenstände eingestellt. Am 28. Juni 1937 trat Hausmann die in Betreuung stehende Forderung einem Josef Kocher ab; doch wurde der Widerspruchsprozess gegen ihn als Beklagten weitergeführt und erst am 4. November 1941 durch Abweisung der Drittsprache beendet. Nun stellte Hausmann und dann auch Kocher das Verwertungsbegehren, demzufolge das Betreibungsamt die Verwertung anordnete.

B. — Darüber beschwerte sich die Schuldnerin. Sie meinte, die Betreuung sei durch Ablauf der Frist für das

Verwertungsbegehren nach Art. 116/121 SchKG erloschen; denn die Einstellung nach Art. 107 SchKG habe nur zugunsten von Hausmann, nicht auch zugunsten des nicht am Prozess beteiligten neuen Gläubigers Kocher gewirkt, und dieser könne auch nichts für sich aus dem gegenüber Hausmann ergangenen Urteil herleiten.

C. — Die kantonale Aufsichtsbehörde hiess die Beschwerde am 2. Februar 1942 nur hinsichtlich derjenigen Sachen gut, die nicht Gegenstand des Widerspruchsverfahrens gebildet hatten; im übrigen wies sie die Beschwerde ab. Mit dem vorliegenden Rekurs hält die Schuldnerin an ihrer Beschwerde in vollem Umfange fest.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht in Erwägung :

Nach Art. 107 Abs. 2 SchKG blieb die Betreuung hinsichtlich der streitigen Gegenstände eingestellt bis zum Austrag der Sache, d. h. bis zum gerichtlichen Endurteil. Daran haben sich die Betreibungsbehörden zu halten; sie haben nicht darüber zu befinden, ob der Prozess wegen der bereits im Juni 1937 erfolgten Abtretung hätte als gegenstandslos erklärt werden sollen, was der Einleitung eines neuen Widerspruchsverfahrens gegenüber dem Zessionar gerufen hätte, oder ob er statt gegen den bisherigen Gläubiger gegen den Zessionar als neuen Beklagten hätte weitergeführt werden sollen. Übrigens erhellt aus Art. 41 der bernischen ZPO, dass der Übergang der Forderung durch Abtretung nach begründeter Rechtshängigkeit nicht notwendig den Eintritt des Zessionars in den Prozess nach sich zog noch die Parteistellung des Zedenten aufhob. Vielmehr war der Prozess, wie es geschah, ohne Rücksicht auf die Zession weiterzuführen, da der Zessionar von der Möglichkeit, nach Massgabe der erwähnten Vorschrift in den Prozess einzutreten, keinen Gebrauch machte. Durch das gerichtliche Urteil ist nun die Drittsprache beseitigt. Dieses Ergebnis kommt auch dem Zessionar zugute, der als neuer Gläubiger die Betreuung weiterführt. Ange-

sichts des gerichtlichen Sachurteils ist kein Raum für ein neues, gegenüber dem Zessionar einzuleitendes Widerpruchsverfahren. Die Betreuung geht vielmehr weiter, wie wenn die Zession erst seit Beendigung des Widerspruchsprozesses vorgenommen worden wäre. Das gerichtliche Urteil hat in diesem Falle nicht bloss Tatbestandswirkung. Nachdem das Widerspruchsverfahren gegenüber dem ursprünglichen betreibenden Gläubiger eingeleitet und dieser, ungeachtet der erst nach Hängigwerden der Widerspruchsklage vorgenommenen Abtretung seiner Forderung, zur Austragung des Streit es prozessual berechtigt geblieben war, ist die Drittsprache für die betreffende Betreuung endgültig abgewehrt, gleichgültig wer nunmehr die Gläubigerrechte hat und die Betreuung weiterführen kann.

Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :

Der Rekurs wird abgewiesen.

12. Entscheid vom 2. März 1942 i. S. Sigrist-Nyffeler.

Konkurs des Ehemannes und Vermögen der Ehefrau bei Güterverbindung.

Im Hinblick auf die rückwirkende Kraft der Gütertrennung, die bei Ausstellung von Verlustscheinen eintreten wird, ist der Konkursmasse des Ehemannes von vornherein entzogen : 1.) das Vermögen, das die Ehefrau von der Konkurseröffnung an erwirbt, gleichgültig woraus es besteht ; 2.) der Ertrag solchen Vermögens ; 3.) das bereits vor der Konkurseröffnung von der Ehefrau eingebrachte Gut, soweit es ihr Eigentum geblieben ist ; 4.) der Ertrag solchen Eigengutes der Frau seit der Konkurseröffnung. — Anwendung dieser Grundsätze auf Anteile an Gemeinschaftsvermögen (einfache Gesellschaft). Art. 182, 186, 210/1, 242 ZGB. — Art. 548 ff. OR. Verordnung vom 17. Januar 1923 über die Pfändung und Verwertung von Anteilen an Gemeinschaftsvermögen.

Faillite du mari et biens de la femme dans l'union des biens.

Eu égard à l'effet rétroactif de la séparation de biens qui régit les époux en cas de perte subie par les créanciers de l'un d'eux, sont d'emblée soustraits à la masse en faillite du mari : 1) les biens que la femme acquiert depuis l'ouverture de la faillite ; peu importe en quoi ils consistent ; 2) le produit de tels biens ;

3) les biens formant les apports de la femme avant l'ouverture de la faillite, en tant qu'ils sont demeurés sa propriété ; 4) le produit de ces biens propres dès l'ouverture de la faillite. — Application de ces principes à des parts de propriété commune dans une société simple constituée par les époux. Art. 182, 186, 210/1, 242 CC. — Art. 548 ss CO. — Ordonnance du 17 janvier 1923 sur la saisie et la réalisation des parts de communauté.

Fallimento del marito e beni della moglie nel regime dell'unione dei beni.

In virtù dell'effetto retroattivo della separazione dei beni che subentra a motivo della perdita subita dai creditori di uno dei coniugi, sono senz'altro sottratti alla massa fallimentare del marito : 1) tutti i beni che la moglie acquista a partire dall'apertura del fallimento, 2) il prodotto di questi beni, 3) i beni costituenti gli apporti della moglie prima dell'apertura del fallimento, in quanto essi siano rimasti sua proprietà, 4) il prodotto di questi beni propri della moglie a partire dall'apertura del fallimento.

Applicazione di questi principi a quote di proprietà comune in una società semplice costituita dai coniugi.

Art. 182, 186, 210/1, 242 CC ; art. 548 e seg. CO. Regolamento 17 gennaio 1923 concernente il pignoramento e la realizzazione di diritti in comunione.

A. — Der Konkursit Walter Sigrist-Nyffeler und seine Ehefrau hatten von deren Vater die Liegenschaft mit dem Hotel und Kurhaus Bellevue-Rössli in Hergiswil (Grundbuch Nr. 89) und das Boot- und Badehaus mit Park und Umgelände am See (Grundbuch Nr. 90) zu Gesamteigentum erworben. Dies ist so im Grundbuch eingetragen. Der Ehemann betrieb indessen das Hotel unter seiner Einzelfirma und war auch allein Inhaber des Wirtschaftspatentes.

B. — Am 12. Januar 1942 forderte ihn das Konkursamt Nidwalden wegen Erlöschens des Wirtschaftspatentes auf, « den gesamten mit dem Hotel... zusammenhängenden Geschäftsbetrieb samt den Räumlichkeiten und dem dazugehörigen Mobiliar und Inventar auf den 22. Januar 1942 zwecks Verpachtung während der Zeit des Konkursverfahrens dem unterzeichneten Konkursamt zur Verfügung zu halten. »

C. — Über diese Verfügung beschwerte sich die Ehefrau des Schuldners, weil sie zufolge des über diesen eröffneten